

Inhaltsverzeichnis

Errichtung von zwei Windkraftanlagen in der Gemeinde Riede, Landkreis Verden	22
Jahreshauptversammlung am 27.03.2024, Jagdgenossenschaft Flecken Ottersberg	23

Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides für die Errichtung von zwei Windkraftanlagen in der Gemeinde Riede.

Der Landkreis Verden hat der Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & CO. KG, An der Autobahn 37, 28876 Oyten, am 17. November 2023 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen über bestimmte Genehmigungsvoraussetzungen erteilt. Der Bescheid ist auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt zu machen (§ 21a Abs. 2 S. 1 Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV). Das wird dadurch bewirkt, dass der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nachstehend veröffentlicht werden (10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV):

Entscheidung:

„ich erteile der Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & CO. KG, An der Autobahn 37, 28876 Oyten aufgrund des Antrages vom 26. Januar 2023 **einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid** für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Vestas V 162 (7,2 MW Leistung, 162 m RD, 169 m NH, 250 m GH) in der Windfarm Riede über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen.

Folgende Voraussetzungen liegen vor (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG):

1. Städtebaurechtliche Zulässigkeit im Außenbereich, soweit folgende öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 mit Maßgabe nach § 249 BauGB sowie § 245e Abs. 1 und 4 BauGB)
 - a) Ziele der Raumordnung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB (regionalplanerischer Sicht)
 - b) Belange der zivilen Luftfahrt nach § 35 Abs. 3 Satz 1 und Nr. 8 BauGB
 - c) Militärische Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 und Nr. 8 BauGB

Die Rechtswirkungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen und die geplante 28. Änderung dieses Planes stehen nicht entgegen (§ 245e Abs. 4 BauGB).

2. Luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit (§§ 12 ff, 14 und 18 LuftVG)

Rechtsgrundlage meiner Entscheidung ist § 9 in Verbindung mit § 4 und § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 1 und Nr. 1.6.2 Spalte c) V des Anhangs der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV).

Standorte der Anlagen sind die folgenden Grundstücke in Riede:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke	UTM 32 (ETRS 89) Ost	Nord
WKA 1	Riede	11	44/1	493705,95	5868816,70
WKA 2	Riede	12	186/73	493691,35	5868453,43

Folgende Entscheidungen werden durch den Vorbescheid eingeschlossen (§ 13 BImSchG):

- Bauvorbescheid nach § 73 NBauO zu den beantragten Genehmigungsvoraussetzungen.
- Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) nach § 18a LuftVG

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde nach § 14 LuftVG wurde erteilt.

Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht von einer Genehmigung eingeschlossen werden (§13 BImSchG).

Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlagen oder von Teilen der Anlagen.

Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird (§ 9 Abs. 2 BImSchG).

Im Verfahren für den Umfang der beantragten Genehmigungsvoraussetzungen war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen (§ 5 UVPG).

Die Antragsunterlagen unter II. sind Bestandteil dieses Bescheides.

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.“

Rechtsbehelfsbelehrung

„Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, Widerspruch beim Landkreis Verden erheben. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Den Widerspruch können Sie

1. schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Anschrift lautet:
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller),
2. auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erheben.
Die De-Mail-Adresse lautet: kreishaus@landkreis-verden.de-mail.de“

Hinweis:

Der Bescheid enthält Auflagen und Nebenbestimmungen zum beantragten Umfang und zur vorläufigen Beurteilung des Vorhabens (§ 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG).

Auslegung des Bescheides

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen (§ 10 Abs. 8 BImSchG). Dafür ist der Vorbescheid auf der Internetseite des Landkreises Verden und auf eine andere Weise zugänglich zu machen (§ 27b Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Der Bescheid ist in der Zeit vom 9. März 2024 bis zum 25. März 2024 wie folgt zugänglich:

- im Internet unter <https://www.landkreis-verden.de/bekanntmachungen>
- bei folgender Stelle nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04231 15-318:
Landkreis Verden, Kreishaus, Zimmer 2111a, 2. OG, Eingang-Ost, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Verden (Aller), 5. März 2024

Fachdienst Bauordnung

Az.: 63-272-2023

Landkreis Verden

Der Landrat

Im Auftrage:

gez. Heemsoth

Versammlung der Jagdgenossenschaft Ortschaft „Flecken Ottersberg“

Am Freitag, den 27. März 2024 um 19:30 Uhr findet in der Gaststätte „Zur Moorhexe“ in Ottersberg, die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ottersberg statt. Zu dieser Versammlung lade ich hiermit öffentlich ein. Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung.
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung.
3. Bericht des Kassenführers und des Vorstandes über das Rechnungsjahr 2022 und 2023.
4. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes für das Rechnungsjahr 2022 und 2023.

5. Bericht über den Haushaltsplan 2024.
6. Verwendung des Jagdnutzungsertrages 2024.
7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2024.
8. Anfragen und Anregungen.

Jagdgenossen können sich nur durch beglaubigte Vollmachten vertreten lassen.

Ottersberg, 07.03.2024

Der Jagdvorstand